

Stellungnahme des Deutschen Frauenrates

zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften

(Zweites Pflegestärkungsgesetz – PSG II)

Grundsätzliche Vorbemerkung

Der DEUTSCHE FRAUENRAT als Vereinigung von über 50 bundesweit aktiven Frauenverbänden und -organisationen nimmt Stellung zu Gesetzen mit gleichstellungspolitischer Relevanz auf der Grundlage seiner Beschlüsse. Die nachfolgende Argumentation zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegestärkungsgesetz – PSG II) zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Leistungsausweitung für Pflegebedürftige, Pflegevorsorgefonds findet ihre Grundlage in den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen aus den letzten Jahren, zuletzt aus dem Jahr 2014.

Der DEUTSCHE FRAUENRAT erkennt grundsätzlich die Zielsetzung des vorliegenden Referentenentwurf zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegestärkungsgesetz – PSG II) an, durch die Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsprinzips sowie eines neuen Begutachtungsassessments die pflegerische Versorgung auf eine neue pflegfachliche Grundlage zu stellen und erstmalig alle relevanten Kriterien in eine einheitliche Systematik zu fassen. Er begrüßt, dass endlich der bereits seit 2009 vorliegende neue Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt werden soll sowie das Vorhaben, anstelle der drei Pflegestufen eine Unterteilung in fünf Pflegegrade der Pflegebedürftigkeit vorzusehen. Positiv ist, dass nicht mehr die erforderliche Pflegezeit, sondern der Grad der Selbstständigkeit einer Person bei der Durchführung von Aktivitäten und der Gestaltung von Lebensbereichen der Messung der Pflegegrade zugrunde liegt. Aus Sicht pflegender Angehöriger ist es besonders wichtig, dass z. B. Mobilität, kognitive und kommunikative Fähigkeiten, Verhaltensweisen und psychische Problemlagen oder die Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte berücksichtigt werden, denn hier entsteht in der Regel ein hoher zeitlicher Aufwand, der bisher nicht berücksichtigt wurde. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff berücksichtigt damit auch den besonderen Hilfe- und Betreuungsbedarf von Menschen mit kognitiven oder psychischen Einschränkungen, was bislang nur sehr eingeschränkt möglich war. Das vom DEUTSCHEN FRAUENRAT verfolgte Ziel, auch der eingeschränkten Alltagskompetenz von Pflegebedürftigen gerecht zu werden und einen ganzheitlichen und umfassenden Ansatz der Unter-

stützung und sozialen Teilhabe zugrunde zu legen, findet hiermit seine politische Umsetzung. Eine langjährige Forderung des DEUTSCHEN FRAUENRATES wird mit diesem Entwurf erfüllt.

Positiv würdigt der DEUTSCHE FRAUENRAT die beabsichtigte Beitragssteigerung um 0,2 Beitragssatzpunkte ab dem 01.01.2017. Dieser wird zumindest einen geringen Teil der bisher ausgebliebenen Dynamisierung auffangen und die höheren Kosten, die durch die Einführung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs entstehen, teilweise decken.

Der DEUTSCHE FRAUENRAT begrüßt ausdrücklich die vielfältigen, im Entwurf angeführten Maßnahmen zur Entlastung pflegender Angehöriger sowie anderer ehrenamtlich Pflegenden. Diese werden in der Praxis zu einer Verbesserung der häufig prekären Situation bei den Betroffenen führen.

Dennoch gibt es aus der Sicht des Deutschen Frauenrates zu diesem Gesetzentwurf sowohl grundsätzliche und weiterführende Kritik als auch kritische Anmerkungen zu einzelnen Regelungen.

Gleichstellungspolitischer Nachbesserungsbedarf

Nach Auffassung des DEUTSCHEN FRAUENRATES ist insbesondere aus gleichstellungspolitischer Perspektive Kritik angebracht. Wie erwähnt betreffen die Änderungen des vorliegenden Gesetzentwurfs in weiten Teilen Frauen. Zwar wird die besondere Betroffenheit von Frauen wieder benannt – dies nimmt der DEUTSCHE FRAUENRAT wohlwollend zur Kenntnis. Doch eine tatsächliche Konsequenz daraus zieht der vorliegende Gesetzentwurf ein weiteres Mal nicht. So werden keine weitergehenden Überlegungen angestellt, in welcher Weise sich das Gesetzesvorhaben tatsächlich auf sie auswirkt, und ihre Lebensverhältnisse spielen im Gesetz oder in der Begründung keine Rolle. Der Anspruch der Genderprüfung kann aus der Sicht des DEUTSCHEN FRAUENRATES jedenfalls so nicht erfüllt werden.

Wie gehabt wird weiterhin davon ausgegangen, dass Pflege Zuhause und weitestgehend in der Familie (Töchtern, Ehefrauen, Schwiegertöchtern usw.) bzw. als ehrenamtliche Tätigkeit von ganz überwiegend Frauen erbracht wird. Dieses Prinzip erfährt weiter eine massive Aufwertung, indem im vorliegenden Referentenentwurf nochmals klar formuliert wird, das Ehrenamt zu stärken. Diesem Prinzip steht der DEUTSCHE FRAUENRAT kritisch gegenüber, bedeutet es doch häufig eine immense Belastung, nachhaltige Einkommens- sowie Rentenverluste usw. für die betroffenen Frauen.

Der DEUTSCHE FRAUENRAT sieht die Gefahr, dass sich die unbezahlte, aber selbstverständliche Inanspruchnahme von Frauen weiter verschärfen wird. Aufgrund knapper Mittel und der Herausforderungen, die durch den demografischen Wandel entstehen, wird es zu einer weiteren Individualisierung der Pflichten zur familiären Pflege kommen. Der DEUTSCHE FRAUENRAT befürchtet, dass wieder Frauen (beruflich Pflegenden, pflegende Angehörige, bis hin zu in illegalen Arbeitsverhältnissen beschäftigte Pflegenden) die bestehenden und sich – bei steigendem Bedarf – weiter auftuenden Lücken in der Versorgung auffüllen sollen. Das aber ist nicht der richtige Weg – die Sorge für die Pflegebedürftigen ist eine Aufgabe und Herausforderung der gesamten Gesellschaft, denen diese sich auch zu stellen hat.

Auch die Beschäftigten in den pflegerischen Berufen sind zum Großteil Frauen. Der Gesetzentwurf sieht ein weiteres Mal keinerlei nachhaltige Verbesserung der in der Pflege herrschenden Arbeitsbedingungen vor. Der DEUTSCHE FRAUENRAT fordert deshalb, auch die, im Koalitionsvertrag angekündigten, Verbesserungen für die in der Pflege Beschäftigten umzusetzen. Dazu gehören in erster Linie eine deutliche, positive Veränderung der Arbeits- und Lohnsituation. Nur so kann dem an Fahrt aufnehmenden Fachkräftemangel in der Pflege entgegen gewirkt werden.

Dieser ist gerade eben nicht auf den prognostizierten Rückgang der Erwerbsbevölkerung zurückzuführen, sondern vielmehr auf die Tatsache der überdurchschnittlich schlechten Arbeitsbedingungen den pflegerischen Berufen. So sind Pflegekräfte im Durchschnitt nicht nur zu gering entlohnt, ein immer größerer Teil der Arbeitsplätze wird darüber hinaus nur noch in Teilzeitarbeit sowie Minijobs angeboten – Erwerbsformen, die keine eigenständige Existenzsicherung generieren. Hinzu kommt eine körperlich wie psychisch sehr anstrengende Arbeit. Dies führt dazu, dass jährlich viele aus Pflegeberufen aussteigen, da sie der Belastung schlicht nicht mehr gewachsen sind. All dies führt zu einem geringen Ansehen der Pflegeberufe in der Bevölkerung – ein Aspekt, der den Fachkräftemangel weiter verschärft. Dies bedeutet: Solange sich nicht grundsätzlich etwas an den Arbeitsbedingungen ändert, werden sich nicht mehr Menschen bereit finden, diesen anstrengenden Beruf auszuüben. Der hier vorliegende Gesetzentwurf findet hierfür bislang keine Antworten.

Solidarische Finanzierung bei dynamischen Beitragserhöhungen

Bedauerlich ist aus Sicht des DEUTSCHEN FRAUENRATES zudem, dass es wieder nicht gelingt, eine solidarische Finanzierung zu sichern, die gewährleisten würde, dass die benötigten Mittel in ausreichendem Maße vorhanden sind. Als äußerst unbefriedigend beurteilt der DEUTSCHE FRAUENRAT dabei, dass die Abweichung vom Prinzip einer solidarischen und paritätischen Finanzierung der Pflegeversicherung, wie sie im Zuge des Pflegeeneuausrichtungsgesetzes festgeschrieben wurde, nicht zurückgenommen wird. Eine private Zusatzversicherung kann die strukturellen Einnahmeverluste durch die Zunahme nicht umfassend abgesicherter Erwerbsverhältnisse nicht kompensieren. Aus Sicht des DEUTSCHEN FRAUENRATES müsste zudem gerade in diesem Bereich das Solidarprinzip ausgebaut werden. So ist darüber nachzudenken, die Beitragsbemessungs- und Versicherungspflichtgrenzen auszuweiten, in Verbindung mit einer dynamischen, festgeschriebenen Beitragserhöhung. Damit könnte die Finanzierung der Pflegeversicherung zukünftig auf einer wesentlich breiteren Basis lasten. Zudem sollten gesellschaftspolitische Leistungen der Pflegeversicherung grundsätzlich über Steuern finanziert werden.

Mehrfach aufgestellte Forderungen des Deutschen Frauenrates endlich berücksichtigen

Der DEUTSCHE FRAUENRAT weist seit Jahren – zuletzt in der Stellungnahme zum Pflegestärkungsgesetz I (PSG I) vom 18.09.2014 – auf das Fehlen einiger aus seiner Sicht wichtigen Aspekte hin. So fehlen dem Gesetzentwurf Überlegungen, wie der Gewalt in der Pflege begegnet werden kann. Ein Grund für das Auftreten von Gewalt kann mit den häufig zu hohen Anforderungen an die zu wenigen Pflegekräfte bzw. mit der Überforderung pflegender Angehöriger zusammenhängen; ob hier der Ausbau des bürgerschaftlichen Engagements ein geeignetes Gegenmittel ist, darf bezweifelt werden.

Zusammenfassende Bewertung

Zusammenfassend hat aus Sicht des DEUTSCHEN FRAUENRATES der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegestärkungsgesetz – PSG II) einige Neuregelungen, die als sehr positiv zu werten sind. Insbesondere die Einführung des lang erwarteten Pflegebedürftigkeitsbegriffs wird von Seiten des DEUTSCHEN FRAUENRATES außerordentlich begrüßt, findet hiermit doch eine bereits vor Jahren aufgestellte Forderung des DEUTSCHEN FRAUENRATES ihre Erfüllung. Darüber hinaus sind auch für pflegende Angehörige und andere ehrenamtlich Pflegende nachhaltige Verbesserungen durch die hier vorgestellten Maßnahmen zu erwarten. Da es sich bei diesem Personenkreis in der Mehrheit um Frauen handelt, begrüßt dies der DEUTSCHE FRAUENRAT in ganz besonderem Maße.

Gleichzeitig muss der DEUTSCHE FRAUENRAT konstatieren, dass bei einigen wichtigen und zentralen Punkten – insbesondere aus gleichstellungspolitischer Perspektive – keine Verbesserungen geplant sind. Dies betrifft in erster Linie den, in der Pflegeversicherung grundsätzlich angelegten Rückgriff auf ehrenamtliche Strukturen. Ebenso sieht der Gesetzentwurf ein weiteres Mal keinerlei nachhaltige Verbesserungen der in der Pflege herrschenden Arbeits- und Lohnbedingungen vor.

Klar ist, dass eine Änderung dieses Status Quo, nur über eine nachhaltigere Finanzierung der Pflegeversicherung erfolgen kann. Bedauerlich ist aus Sicht des Deutschen Frauenrates deshalb auch, dass es nicht vorgesehen ist, eine tatsächlich ausreichende sowie solidarische Finanzierung zu sichern.

Vor dem oben beschriebenen Hintergrund weist der Referentenentwurf also einige sehr positive Aspekte auf, gleichzeitig muss aber an anderen wichtigen Punkten intensiv weiter gearbeitet werden.

Der DEUTSCHE FRAUENRAT fordert daher auch bei dieser Pflegereform die Bundesregierung auf, die dringend gebotenen und hier benannten, politischen Weichenstellungen – insbesondere zum Abbau der ungleichen Auswirkungen und Betroffenheit der Pflegeversicherung in den Lebensrealitäten von Frauen und Männer – anzugehen sowie einen verbindlichen politischen und zeitlichen Rahmen für deren Umsetzung zu schaffen.

Die Bewertungen im Einzelnen

Zu § 1 Absatz 5 neu: Soziale Pflegeversicherung

In § 1 Absatz 5 neu wird eine geschlechtergerechte sowie kultursensible Pflege angemahnt. Leider bleibt es jedoch aufgrund der dort formulierten Soll-Bestimmung bzw. mit der Formulierung „nach Möglichkeit“ wirkungslos. Hier ist eine schärfere Formulierung angebracht. Der DEUTSCHE FRAUENRAT plädiert deshalb für das Streichen der Wörter „nach Möglichkeit“ und dem Ersetzen des Wortes „sollen“ durch „werden“.

Andernfalls bleiben die Unterschiede aufgrund von Kultur, Tradition und Religion in der Realität unberücksichtigt. Dies ist besonders mit Blick auf die wachsende Gruppe der pflegebedürftigen Migrantinnen und Migranten unverhältnismäßig.

Zu § 7a Absatz 1 und 2: Pflegeberatung

Der DEUTSCHE FRAUENRAT begrüßt die Verpflichtung, allen Anspruchsberechtigten durch die Pflegekasse unverzüglich eine zuständige Pflegeberaterin bzw. einen zuständigen Pflegeberater zu benennen und zur Seite zu stellen. Er würdigt die damit verbundene Zielsetzung, Betroffenen eine umfassende und unabhängige Beratung und Information zu bieten, um sie in die Lage zu versetzen, aus den unterschiedlichen Angeboten das für ihre Situation passende zusammenzustellen (Absatz 1).

Positiv würdigt der DEUTSCHE FRAUENRAT, dass eine Pflegeberatung nach § 7a zukünftig auch gegenüber Angehörigen, Lebenspartner/innen oder weiteren Personen erfolgen kann. Dies unterstützt die Angehörigen und kann insbesondere pflegende Angehörige von Beginn an entlasten (Absatz 2).

Zu § 14 Absatz 2, Satz 4: Begriff der Pflegebedürftigkeit; Selbstversorgung

Maßgeblich für das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit sollen die Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit sein. Um dies zu messen, sind in sechs Bereichen bestimmte Aktivitäten und Fähigkeiten aufgeführt. Im Bereich der Selbstversorgung wird bei der Körperpflege die Fähigkeit sich zu rasieren explizit benannt. Dies betrifft in der Regel nur Männer. Typische Fähigkeiten und Notwendigkeiten der Körperpflege, die nur Frauen betreffen, wie das Schminken oder der angemessene Umgang mit der Monatshygiene bei jüngeren Frauen, finden dagegen keine Berücksichtigung. Dies kritisiert der DEUTSCHE FRAUENRAT.

Beides trägt sowohl zum Wohlbefinden als auch zur Stärkung des Selbstwertgefühls von Frauen sowie auch dem Erhalt ihrer Würde und Selbstbestimmung bei. Dem DEUTSCHEN FRAUENRAT ist es deshalb völlig unverständlich, dass bei Männern die tägliche Rasur zur üblichen Körperpflege gehört, bei Frauen aber das Schminken sowie der selbstständige Umgang mit der Monatshygiene nicht als eigene, notwendige Aktivität und Fähigkeit anerkannt werden.

Er fordert den Gesetzgeber deshalb auf, die Wörter „Schminken“ sowie „selbstständiger Umgang mit der Monatshygiene“ an dieser Stelle in den Referentenentwurf aufzunehmen.

Zu § 36 Absatz 1 und 2: Pflegesachleistung

Der DEUTSCHE FRAUENRAT begrüßt die Neudefinition der häuslichen Pflegehilfe. Diese soll zukünftig körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung umfassen. Pflegebedürftige sollen dann die Möglichkeit haben, frei aus den vorhandenen Angeboten und nach ihren Bedürfnissen und Wünschen Kombinationen aus den drei Sachleistungen wählen zu können. Positiv ist auch, dass Betreuungsleistungen als eine in der Praxis notwendige pflegerische Aufgabe anerkannt wird und im Gesetz einen entsprechenden Niederschlag findet. Auch diese Maßnahmen werden in der Praxis zu einer Entlastung pflegender Angehöriger führen und werden deshalb aus der Sicht des DEUTSCHEN FRAUENRATES ausdrücklich befürwortet.

Zu § 38 Absatz 4 neu: Kombinationsleistung

Auch der Ausbau der Verhinderungs- sowie Kurzzeitpflege auf sechs bzw. acht Wochen im Kalenderjahr bei Weiterbezug eines anteiligen Pflegegeldes in Höhe der Hälfte des zuvor gewährten Pflegegeldes wird als Fortschritt gewertet. Diese Maßnahme dient direkt der Entlastung pflegender Angehöriger und wird deshalb vom DEUTSCHEN FRAUENRAT ausdrücklich begrüßt.

Zu § 37 Absatz 1 und § 39 Absatz 3 neu

Bei der Inanspruchnahme von Pflegegeld erhalten Pflegende weniger als die Hälfte an finanzieller Unterstützung als dies bei der Inanspruchnahme von häuslicher Pflegehilfe der Fall wäre. Ähnlich verhält es sich bei der Übernahme von Ersatzpflege durch Angehörige. Übernehmen sie die Ersatzpflege, erhalten sie ebenfalls einen geringeren Leistungsbetrag als dies nichtverwandten Pfleger/innen zusteht. Diese Regelungen sind aus der Sicht des DEUTSCHEN FRAUENRATES inakzeptabel. Er fordert deshalb hier Nachbesserungen ein.

Zu § 44 Absatz 1 neu: Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen

Der DEUTSCHE FRAUENRAT begrüßt auch die Neufassung des Anspruchs auf die Entrichtung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen. Insbesondere der Wegfall der Untergrenze von 14 Stunden wöchentlich und die neue Anspruchsvoraussetzung, die Übernahme von Pflege an mindestens zwei Tagen pro Woche, werden als positiv gewertet.

Gleichzeitig ist aus der Sicht des DEUTSCHEN FRAUENRATES nicht nachzuvollziehen, warum hiervon Pflegende ausgenommen sind, die einen oder mehrere Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 versor-

gen. Diese pflegenden Angehörigen und sonstigen ehrenamtlich pflegenden Personen haben demnach weder Anspruch auf eine rentenrechtliche Absicherung noch auf eine Absicherung in der Unfallversicherung sowie keine Ansprüche zur Arbeitsförderung. Dies ist aus der Sicht des DEUTSCHEN FRAUENRATES nicht hinnehmbar. In der Praxis werden wohl auch diese Personen ihre Arbeitszeit reduzieren oder sogar aufgeben (müssen). Auch sie verdienen für ihre ehrenamtlich erbrachten pflegerischen und betreuenden Leistungen die gleiche Absicherung wie es Pflegepersonen mit Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 bis 5 zusteht. Der DEUTSCHE FRAUENRAT fordert deshalb an dieser Stelle eine Gleichbehandlung aller Pflegepersonen zur Absicherung der sozialen Risiken.

Zu § 45 Absatz 1: Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen

Positiv hervorzuheben ist die Verpflichtung der Pflegekassen unentgeltliche Schulungen für pflegende Angehörige und andere ehrenamtlich Pflegenden anzubieten; auf Wunsch auch in der häuslichen Umgebung.

Zu § 45a neu: Angebote zur Entlastung im Alltag, Umwandlung des ambulanten Sachleistungsbetrags (Umwandlungsanspruch), Verordnungsermächtigung

Der DEUTSCHE FRAUENRAT kritisiert, dass Tätigkeiten im Ehrenamt ausgeübt werden sollen, die insbesondere in Pflegehaushalten eine professionelle Grundlage benötigen. Dieser müssen zwingend als professionell anerkannt und bezahlt werden. Es ist hierfür nicht nur Fachkenntnis sondern auch soziale Kompetenz erforderlich. So spricht beispielsweise der § 45c.3 davon, dass die Hilfen koordiniert und organisiert werden müssen und einer fachlichen Anleitung bedürfen. Wenn Pflegehelferinnen pflegfachlich angeleitet werden müssen, dann handelt es sich um angelernte Tätigkeiten, die auch als Beruf ausgeübt werden (können). Solche Tätigkeiten können nicht ehrenamtlich erbracht werden, ohne diejenigen, die sie erbringen, auszunutzen oder sogar auszubeuten. Der Ansatz der Freiwilligkeit des Ehrenamtes ist hier zur Legitimation nicht hinreichend. Dieselben Personen würden diese Arbeit möglicherweise auch als Beschäftigungsverhältnis ausüben, wenn sie ein solches angeboten bekommen. Der DEUTSCHE FRAUENRAT fordert deshalb den Gesetzgeber auf, hier noch einmal politisch zu überdenken, ob es tatsächlich gewünscht und beabsichtigt ist, einen solchen grauen Arbeitsmarkt in der Pflege zu schaffen.

Das Fehlen einer zwingenden Formulierung, die tarifliche Entlohnung, mindestens jedoch die Regelungen zum Mindestlohn gemäß dem Tarifautonomiestärkungsgesetz als Voraussetzung für die Anerkennung von Angeboten festschreibt, ist deshalb nicht akzeptabel. Es wird hier auch gesamtwirtschaftlich der Fehler begangen, die Chance zur Schaffung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse nicht zu nutzen. Der DEUTSCHE FRAUENRAT fordert deshalb den Gesetzgeber auf, diese Regelungen zum Einsatz des Ehrenamtes erheblich enger zu fassen und von professionell zu erbrachten Leistungen deutlich abzugrenzen.

Bleibt dies aus, werden die Angebote zur Entlastung im Alltag in der Praxis ein Einfallstor für Dumpinglöhne und zur Schwarzarbeit, die ebenfalls als Ehrenamt getarnt wird. Die vorliegenden Regelungen beinhalten die Gefahr, einen neuen Niedriglohnsektor mit Löhnen unterhalb des Pflegemindestlohnes zu etablieren und einmal mehr prekären Beschäftigungsverhältnissen, insbesondere von Frauen, Vorschub zu leisten, auch durch die „Billigkonkurrenz“ nicht bezahlter oder unterbezahlter Arbeit. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass bereits heute neue Anbieter/innen auf den Markt drängen, die Entlastungsleistungen vermitteln und diese Leistungen von Personen unter dem Schein der Selbständigkeit erbringen lassen – in aller Regel zu niedrigsten Löhnen. Es besteht darüber hinaus die Gefahr, dass auch ambulante Pflegedienste mit Leistungen nach § 36 SGB XI von „Dumpinganbietern“ mit niedrigschwelligen Unterstützungsangeboten aus dem Markt gedrängt werden.

Aus der Sicht des DEUTSCHEN FRAUENRATES ist darüber hinaus die Kostenerstattung auf Antrag gegen Vorlage der Belege kritisch zu sehen. Zum einen ist dem Ziel des Gesetzgebers, ein niedrigschwelliges Angebot zur Verfügung stellen zu wollen, auch durch unbürokratische Rechnungswege Folge zu leisten. Zum anderen bedeutet dies, dass Betroffene ihre Ausgaben zunächst aus eigenen Mitteln vorfinanzieren müssen. Hier gibt der DEUTSCHE FRAUENRAT zu bedenken, dass Menschen mit geringen finanziellen Mitteln an ihre Grenzen stoßen werden. Für diesen Personenkreis werden die gut gemeinten Angebote zur Entlastung im Alltag unter diesen Voraussetzungen de facto nicht zur Verfügung stehen. Er bittet deshalb, hier über ein anderes Verfahren nachzudenken.

§ 45b Entlastungsbetrag

Zu begrüßen ist, dass künftig pflegende Angehörige die Möglichkeit haben, für sich selbst entlastende Dienstleistungen einzukaufen. Der Betrag in Höhe von 125 Euro ist dazu ein erfreulicher Anfang.

Zu § 75 Absatz 3: Personalbemessung in stationären Einrichtungen

Der DEUTSCHE FRAUENRAT kritisiert, dass der Entwurf keine besonderen Personalschlüssel im Hinblick auf den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff vorschreibt. Vielmehr wird dies den Vereinbarungspartnern der Landesrahmenverträge überlassen, so dass es vermutlich sehr unterschiedliche Festlegungen in den Bundesländern geben wird. Das ist jedoch nach dem Grundsatz der einheitlichen Lebensverhältnisse nicht akzeptabel. Mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes muss auch die personelle Ausstattung in den Pflegeeinrichtungen an die neue leistungsrechtliche Situation angepasst werden. Die bereits heute prekäre Personalsituation in vielen Einrichtungen darf mit der Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes nicht zusätzlich verschlechtert werden. Der DEUTSCHE FRAUENRAT fordert deshalb klar, dass es keinen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff auf Kosten der in der Pflege beschäftigten Frauen geben darf.

Zu Artikel 5: Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

§ 23: Medizinische Vorsorgeleistungen;

§ 40: Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Der DEUTSCHE FRAUENRAT tritt, über den vorliegenden Referentenentwurf hinausgehend, für eine Verbesserung der gesetzlichen Regelungen für die medizinischen Vorsorge und Rehabilitationsmaßnahmen für pflegende Angehörige ein. Er fordert konkret die Aufhebung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ für diese Zielgruppe sowie die Leistungen der medizinischen Vorsorge als Pflichtleistung, die von den Krankenkassen zu finanzieren sind, festzuschreiben.

Zu Artikel 6: Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,

§ 166: Beitragspflichtige Einnahmen sonstiger Versicherter

Der DEUTSCHE FRAUENRAT kritisiert, dass Pflegepersonen ein anteiliger Rentenbeitrag aberkannt wird, wenn der Pflegebedürftige gleichzeitig zur Pflege durch die Pflegeperson Pflegesachleistungen in Anspruch nimmt. Diese Regelung ist aus seiner Sicht nicht sachgerecht. Abgesehen davon, dass die Pflegeperson unter Umständen keinen Einfluss darauf hat, ob der Pflegebedürftige anderweitige Leistungen in Anspruch nimmt, widerspricht diese Regelung den Vorgaben des § 44 SGB XI. Dort wird gesagt, dass eine Pflegeperson nicht mehr als 30 Stunden erwerbstätig sein darf und an mindestens zwei Tagen die Pflege übernehmen muss, um Rentenbeiträge zu erhalten. Diese Bedingung wird durch die gleichzeitige Inanspruchnahme von Pflegesachleistung durch den Pflegenden aller Wahrscheinlichkeit nach nicht beeinträchtigt. So ist nicht zu erwarten, dass beispielsweise die täglich ein- oder zweimalige Körperpflege durch den Pflegedienst eine Änderung bei der Erwerbstätigkeit der Pflegeperson und den mindestens zwei Tagen Pflege herbeiführen wird. Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Pflegesachleistung soll nach bisheriger Sichtweise unter anderem die Pflegenden von übermäßiger Beanspruchung entlasten. Damit die anteilige Aberkennung des Rentenbeitrages zu begründen, ist inakzeptabel. Diese Regelung wird dazu führen, dass Pflegende die dringend nötige Alterssicherung für die Zeit der Pflege nicht bekommen.

Der DEUTSCHE FRAUENRAT fordert den Gesetzgeber deshalb auf, die Rentenbeiträge in jeweils ungekürzter Höhe zu gewähren, wenn die Bedingungen des § 44 SGB XI erfüllt sind.

Berlin, 07.07.2015